Aus dem Ortsgemeinderat

Am 14.02.2017 fand in Birgel, im Bürgerhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Elmar Malburg eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Birgel statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Projektaufruf „Aktive Dorfnetzte“

Sachverhalt:
Der Landkreis Vulkaneifel möchte in Kooperation mit den Ortsgemeinden/Verbandsgemeinden die Initiative „Aktive Dorfnetzte“ umsetzen und hat sich um eine Förderung bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft beworben und mittlerweile eine Bewilligung erhalten.
Nähere Erläuterungen zu diesem Thema wird die Projektmanagerin Anja Saupe von der Kreisverwaltung Vulkaneifel in der nächsten Ortsbürgermeisterdienstbesprechung geben.

Der Vorsitzende erläuterte dem OGR die Projekteidee und denkbare Umsetzungsmöglichkeiten. Die Arbeitsschritte, die vom Institut für angewandtes Stoffstrommanagemet IfaS erarbeitet wurden, wurden dem OGR vorgestellt.

Beschluss:
Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat derzeit nicht an dem Projekt teilzunehmen

Erschließung der Gemeindestraßen "Auf dem Gärtchen", Teilstrecke "Hardtweg" und Stichweg "Bahnhofstraße" - Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Nachdem der Ortsgemeinderat die Erschließung der o.a. Gemeindestraßen vom Grundsatz her beschlossen hatte, wurde die Planung im Sommer / Herbst 2016 vom Ingenieurbüro Linscheidt erarbeitet und am 27.10.2016 den Anwohnern vorgestellt. Nachdem die Arbeiten am 25.11.2016 mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abgestimmt werden konnten, wurde vom Ortsgemeinderat am 13.12.2016 ein entsprechendes Bauprogramm beschlossen welches auf der vorliegenden Ausführungsplanung beruht. Wegen dem vorgesehenen Baubeginn im Frühjahr 2017 wurde eine zeitnahe öffentliche Ausschreibung gewünscht. Um insbesondere in den Bereichen Baustelleneinrichtung die Kosten zu minimieren, wurde die Maßnahme gemeinsam mit den Arbeiten der VG Werke ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde in der 50.KW 2016 im deutschen Ausschreibungsblatt, in diversen Mittelungsblättern und sonstigen Medien veröffentlicht.

Insgesamt wurden 10 Angebotsblankette bei der Verwaltung angefordert. Zur Submission am 31.01.2017 wurden insgesamt 7 Angebote eingereicht und anschließend vom Ing. Büro Linscheidt rechnerisch und fachtechnisch geprüft. Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

Bieter Nr. 1	319.203,80 €	(Anteil für den Straßenbau der OG: 276.826,38 €)
Bieter Nr. 2	338.987,92 €	
Bieter Nr. 3	343.591,38 €	
Bieter Nr. 4	371.088,67 €	
Bieter Nr. 5	434.552,38 €	
Bieter Nr. 6	445.177,57 €	
Bieter Nr. 7	447.462,13 €	

Weiter empfiehlt die Kommunalaufsicht im Schreiben vom 11.01.2017 für die Maßnahmen eine

Vorausleistung gem. § 133 Abs. 3 BauG auf die Erschließungsbeiträge zu erheben, damit die gemeindliche Vorfinanzierungslast minimiert wird. Aufgrund § 9 der Erschließungs-beitragssatzung ist die Ortsgemeinde berechtigt, ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages zur erheben.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion, beschließt der Ortsgemeinderat den Auftrag für die Erschließung der 3 Gemeindestraßen an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Backes, Bau- u. Transporte, Stadtkyll auf Grundlage der Einheitspreise des Angebotes vom 30.01.2017 über insgesamt 276.826,38 € zu vergeben (Anteil der OG Birgel).

Die Firma Innogy wird beauftragt, die Beleuchtungsanlage der Gemeindestraße „Hardtweg“ um eine Leuchtstelle auf Grundlage der Einheitspreise des Angebotes 1123024142 vom 01.12.2016 für insgesamt 1.804,99 € zu erweitern.

Die Firma Innogy wird weiterhin beauftragt, die Beleuchtungsanlage der Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ um eine Leuchtstelle zu erweitern und 2 Leuchtstellen zu versetzten. Grundlage sind hier die Einheitspreise des Angebotes 1123024152 vom 01.12.2016 welches mit insgesamt 3.870,00 € schließt. Vor Baubeginn soll überprüft werden, ob eine ordnungsgemäße Ausleuchtung auch gewährleistet werden kann, wenn nur eine Leuchtstelle versetzt wird.

Ab Beginn der Maßnahme werden Vorausleistungen in Höhe von 0 % des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben.

Landeswettbewerb 2017/2018 "Unser Dorf hat Zukunft"

Sachverhalt:
Die Landeregierung hat den Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2017/2018“ ausgeschrieben.

Der Wettbewerb ist wie bisher in zwei Klassen eingeteilt:

- In der Hauptklasse sind die Ortsgemeinden und die Gemeindeteile zusammengefasst, die sich zum ersten Mal am Wettbewerb beteiligen und in früheren Wettbewerben noch nicht im Gebietsentscheid waren.
- In der Sonderklasse sind die Gemeinden und Gemeindeteile zusammengefasst, die in den früheren Jahren bereits im Gebietsentscheid waren.

Die Anmeldefrist endet am 17.03.2017. Bis dahin müssen die Bewerbungsunterlagen bei der Kreisverwaltung eingereicht sein.

Für die Teilnahme am Wettbewerb bedarf es einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Für die Landesentscheide 2017 und 2018 ist von den Wettbewerbsteilnehmern ein kurzer schriftlicher Bericht (max. fünf DIN-A4 Seiten) mit folgenden Angaben zu erstellen und dem Ministerium des Innern und für Sport spätestens vier Wochen vor Beginn der Ortsbesichtigungen zuzuteilen:

1. Allgemeine Strukturdaten (z.B. Einwohnerzahl, Alters- und Beschäftigungsstruktur), Planungen, Konzepte und wirtschaftliche Initiativen.
2. Bürgerschaftliches Engagement und soziale und kulturelle Aktivitäten
3. Baugestaltung und –entwicklung
4. Grüngestaltung / Das Dorf in der Landschaft.

Beschluss:
Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2017/2018“ nicht teilzunehmen.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Birgel - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.
Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).